

## Sportbootführerschein See (SBF See)

Der Fragen- und Antwortkatalog mit dem Geltungsbereich See ändert sich zum 01. August 2023. Die jeweiligen Fragen ersetzen die alten Fragen mit der selben Fragennummer. In manchen Fragen wurden lediglich einzelne Formulierungen geändert.

Die richtige Antwort ist hier immer grün markiert, weitere Änderungen sind rot markiert.

So viele Fragen ändern sich je Fragebogen:

<b>Bogen 1:</b> 1 Frage	<b>4:</b> 3 Fragen	<b>7:</b> 3 Fragen	<b>10:</b> 1 Frage	<b>13:</b> 3 Fragen
<b>Bogen 2:</b> 1 Frage	<b>5:</b> 4 Fragen	<b>8:</b> 1 Frage	<b>11:</b> keine Frage	<b>14:</b> keine Frage
<b>Bogen 3:</b> 1 Frage	<b>6:</b> 2 Fragen	<b>9:</b> 4 Fragen	<b>12:</b> keine Frage	<b>15:</b> 2 Fragen

Viel Erfolg beim Lernen wünscht Dir das JOJO Team!

### Basisfragen

#### Frage 38 – ersetzt die alte Frage zur Ankerkettenlänge – Fragebogen 4 & 9

Wo finden Sie Informationen über umweltfreundliche Farben, Lacke und Antifouling-Beschichtungen für Ihr Boot?

- a. **Beim Umweltbundesamt.**
- b. Beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr.
- c. In der Sportbootführerscheinverordnung.
- d. In der Sportbootvermietungsverordnung.

#### Frage 58 – ersetzt die alte Frage zu Außenborder und Vergaser – Fragebogen 5

Welche Veröffentlichungen enthalten wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler, Empfehlungen zur Ausrüstung von Sportbooten sowie Hinweise zu umweltgerechtem Verhalten auf dem Wasser?

- a. **Nautische Publikationen wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und „Sicher auf See“.**
- b. Verordnung über die Sicherung der Seefahrt und nautische Publikationen wie „Sicher auf See“.
- c. Nautische Publikation wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und Internationales Signalbuch.
- d. Internationales Signalbuch und Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.

#### Frage 59 – ersetzt die alte Frage zum Motor und Schadstoffen – Fragebogen 4 & 7

Unter welchen Voraussetzungen darf ein Sportboot mit Elektromotor ohne Fahrerlaubnis geführt werden?

- a. **Die Antriebsleistung beträgt höchstens 7,5 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).**
- b. Es darf immer ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.
- c. Bis zu einer Antriebsleistung von 11,03 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).
- d. Es darf nie ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.

Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Infos auf [www.elwis.de](http://www.elwis.de)

---

## Spezifische Fragen See

---

### Frage 75 – Ergänzung in den Antworten zum Thema Elektroantrieb – Fragebogen 5

Welche Sportboote sind von der Fahrerlaubnispflicht auf den Seeschiffahrtsstraßen ausgenommen?

- a. Sportboote ohne Antriebsmaschine oder solche mit einer größten, nicht überschreitbaren Nutzleistung von 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) oder weniger.
- b. Sportboote unter Segel mit einer Rumpflänge unter 20 m und solche, deren Antriebsmaschine nicht benutzt wird.
- c. Sportboote mit Antriebsmaschine mit einer größeren Nutzleistung als 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).
- d. Sportboote, die entweder vor Anker liegen oder an Land festgemacht sind oder auf Grund sitzen.

---

### Frage 78 – Ergänzung in den Antworten: Empfehlung des Tragens einer Rettungsweste – Fragebogen 2 & 9

Welche Sicherheitsmaßnahmen hat der Fahrzeugführer im Rahmen seiner seemännischen Sorgfaltspflicht vor Fahrtantritt zum Schutze und für die Sicherheit der Personen an Bord zu treffen?

- a. Der Fahrzeugführer hat die Besatzungsmitglieder und Gäste über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.
- b. Der Fahrzeugführer muss die Besatzungsmitglieder und Gäste anweisen, dass sie sich über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord informieren, sich die Gebrauchsanweisungen der Rettungs- und Feuerlöschmittel ansehen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen achten.
- c. Der Fahrzeugführer hat die verantwortlichen Besatzungsmitglieder über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.
- d. Der Fahrzeugführer hat die Gäste an Bord über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.

---

### Frage 144 – Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 9

In welcher Vorschrift findet man die Regeln zum Befahren von Verkehrstrennungsgebieten?

- a. In den Kollisionsverhütungsregeln.
- b. In der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.
- c. In den Kollisionsverhütungsregeln und der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.
- d. In den „Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)“.

**Frage 153 - Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 4 & 9**

Welche örtlichen Sondervorschriften zusätzlich zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und zur Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO) gibt es und was ist darin geregelt?

a. Die Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS), die besondere örtliche Regelungen enthalten und Hinweise für die einzelnen Seeschiffahrtsstraßen geben.

b. Die Nachrichten für Seefahrer (NfS), herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, sowie die Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS) der örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, die auf alle Veränderungen hinsichtlich Betonung, Befeuerung, Wracks und Untiefen sowie auf die Schifffahrt betreffende Maßnahmen und Ereignisse hinweisen.

c. Die Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) sowie die nautische Veröffentlichung „Sicherheit auf dem Wasser“, herausgegeben durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), mit wichtigen Regeln und Tipps für Wassersportler.

d. Das Seesicherheitsuntersuchungsgesetz sowie die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, die jeweils wichtige Vorschriften über das Verhalten nach einem Zusammenstoß auf den jeweiligen Seeschiffahrtsstraßen enthalten.

---

**Frage 169 - Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 6**

Wo darf Wasserski gelaufen, Wassermotorrad gefahren oder mit einem Segelsurfbrett gefahren werden?

a. Außerhalb des Fahrwassers, wenn es nicht von der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) durch Bekanntmachung verboten ist. Im Fahrwasser auf Abschnitten, die durch die GDWS bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.

b. Außerhalb der Seeschiffahrtsstraße, wenn es nicht von der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) durch Bekanntmachung verboten ist. Innerhalb der Seeschiffahrtsstraße auf Abschnitten, die durch die GDWS bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.

c. Auf der hohen See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern, sofern dabei ein Abstand von mindestens 100 m zum Ufer eingehalten wird.

d. Im Fahrwasser, wenn es nicht von der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) durch Bekanntmachung verboten ist. Außerhalb des Fahrwassers auf Abschnitten, die durch die GDWS bekanntgemacht oder durch blaue Tafeln mit dem weißen Symbol eines Wasserskiläufers, eines Wassermotorrades oder eines Segelsurfers bezeichnet sind.

**Frage 171 - Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 1 & 5**

Wo ist das Ankern verboten?

a. Im Fahrwasser, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals; innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken; 300 m vor und hinter Ankerverbotszeichen.

b. Im Fahrwasser, auf Seeschifffahrtsstraßen, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals; innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken; 300 m vor und hinter Ankerverbotszeichen.

c. Im Fahrwasser, an Engstellen und in unübersichtlichen Krümmungen; im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Kabeltonnen und sonstigen Stellen für militärische und zivile Zwecke; vor Hafeneinfahrten, Schleusen, Anlegestellen und Sielen sowie in den Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals und in Vogelschutz- und Naturschutzgebieten sowie generell innerhalb von Nationalparks.

d. Im Fahrwasser, wenn es durch die **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** bekanntgemacht worden ist. Außerhalb des Fahrwassers auf Abschnitten, die durch die **GDWS** bekanntgemacht oder durch entsprechende Sichtzeichen bezeichnet sind.

---

**Frage 174 - Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 3**

Wo findet man Regeln für das Durchfahren des Nord-Ostsee-Kanals (NOK)?

a. **Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).**

b. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Kollisionsverhütungsregeln.

c. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie in der Sportbootführerscheinverordnung.

d. Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung sowie im Seeaufgabengesetz.

---

**Frage 183 - Begriffsänderung: „GDWS“ statt „WSA“ bzw. „WSD Nordwest“ – Fragebogen 5**

Woran ist ein militärisches Warnggebiet zu erkennen, das wegen Schießübungen für die Schifffahrt gesperrt ist?

a. **An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Sperr- und Warngiebtsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) für militärische Sperr- und Warngiebte an entsprechenden Signalstellen und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.**

b. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Rheinpolizeiverordnung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** für militärische Sperr- und Warngiebte an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

c. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der zuständigen Polizeiverordnung des Wasserwirtschaftsamtes für Übungs-, Sperr- und Warngiebte an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

d. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Schifffahrtsordnung der **Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)** für militärische Sperr- und Warngiebte an entsprechenden Signalstellen am Ufer und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

**Frage 225 – die Formulierung „zeitliche Beschränkungen“ wurden gestrichen – Fragebogen 10**

Wie hat man sich beim Befahren von Naturschutzgebieten und Nationalparks zu verhalten?

**a. Befahrensregelungen beachten.**

- b. Befahrensregelungen beachten und sich bei der Nationalparkverwaltung anmelden.
- c. Befahrensregelungen beachten sowie Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt informieren.
- d. Befahrensregelungen sowie Festlegungen der Ordnungsämter beachten.

---

**Frage 226 - die Formulierung „zeitliche Beschränkungen“ wurden gestrichen – Fragebogen 6**

Welche Sondervorschriften enthalten die örtlichen Befahrensregelungen in den Naturschutzgebieten und Nationalparks?

**a. Befahrensverbote, Befahrensbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, besondere Regelungen für das Wasserskilaufen, das Fahren mit Wassermotorrädern und das Segelsurfen.**

- b. Befahrensverbote, Schifffahrtssperrungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, besondere Regelungen für das Befahren von Windparks.
- c. Befahrensverbote, **Befahrensbeschränkungen**, Mindestgeschwindigkeiten, besondere Regelungen für das Befahren von Verkehrstrennungsgebieten.
- d. Befahrensverbote, meteorologische Beschränkungen, besondere Regelungen für das Befahren der Tiefwasserzonen.

---

**Frage 227 – Neue Frage mit Bezug auf die neue NordSBefO (statt Zone 1) – Fragebogen 15**

Welche Verkehre können in einer ausgewiesenen Erlaubniszone zugelassen werden?

**a. Bestimmte Wassersportgeräte.**

- b. Bestimmte Fischereifahrzeuge.
- c. Bestimmte Bodeneffekt- und Luftkissenfahrzeuge.
- d. Bestimmte Arbeitsgeräte für die Erkundung fossiler Brennstoffe.

---

**Frage 228 - Neue Frage mit Bezug auf die neue NordSBefO (statt Zone 1) – Fragebogen 13**

Was verstehen Sie gemäß Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) unter Schnellfahrkorridore?

**a. Ausgewiesene Wasserflächen für den gewerblichen Verkehr.**

- b. Ausgewiesene Wasserflächen für bestimmte Sportbootverkehre.
- c. Wasserflächen zum Starten und Landen von Wasserflugzeugen.
- d. Wasserflächen, von denen Taucher 500 m Abstand halten müssen.

---

**Frage 229 – Angepasste Formulierung: Geschwindigkeit jetzt als Fahrt über Grund – Fragebogen 7**

Wie hoch, soweit die Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die maximale Geschwindigkeit, die ein Maschinenfahrzeug in Nationalparks im Bereich der Nordsee fahren darf?

**a. 12 Knoten über Grund.**

- b. 12 Knoten Fahrt durchs Wasser.
- c. 10 Knoten Fahrt über Grund.
- d. 10 Knoten Fahrt durchs Wasser.

**Frage 231 – Begriffsänderung: „Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt“ statt „Jachtfunkdienst“ - Fragebogen 8**

Welche amtlichen nautischen Veröffentlichungen geben Aufschluss über das Fahrtgebiet?

- a. Seekarten, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).
- b. Seekarten, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS).
- c. Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Gezeitentafeln, Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).
- d. Schifffahrtspolizeiliche Anordnungen, Gezeitentafeln oder Funkdienst für die Klein und Sportschiffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).

---

**Frage 233 – Neue Frage zu Wind gegen Strom statt BfS – Fragebogen 13**

Welchen Effekt können Wind und gegenläufiger Tidenstrom im Bereich von Seegaten haben?

- a. Steile und aufbäumende Seen (Brecher).
- b. Der Tidenstrom wird durch den Wind verstärkt.
- c. Keinen.
- d. Der Tidenstrom glättet die Windsee.

---

**Frage 274 – Umstellung der Antworten – Fragebogen 7**

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind an Bord aufgrund der seemännischen Sorgfaltspflicht neben den in den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln bei verminderter Sicht zu treffen?

- a. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. Radarreflektor, AIS) und in einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk mithören.
- b. Insbesondere alle technischen Anlagen, z. B. Radar, AIS, Echolot, Selbststeueranlage einschalten und in einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk anfordern.
- c. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. Radarreflektor, AIS) und die Verkehrszentrale ständig über Kurs und Geschwindigkeit informieren.
- d. Insbesondere alle technischen Anlagen, z. B. Radar, Echolot, AIS, Selbststeueranlage, einschalten und die Verkehrszentrale ständig über Kurs und Geschwindigkeit informieren.

---

**Frage 275 – Umstellung der Antworten - Fragebogen 13**

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind auf See vor Eintritt von schwerem Wetter (Starkwind, Sturm) zu treffen?

- a. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste anlegen und andere Rettungsmittel bereithalten; wenn erforderlich und möglich Schutzhafen anlaufen.
- b. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.
- c. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Radar, Ruder und UKW besetzen.
- d. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.

